

G e s e t z v o m 28. November 1957,

womit das Gesetz vom 15. Dezember 1953, LGB1. Nr. 6/1954, über die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (n.ö. Kanalgesetz) abgeändert wird (1. Novelle zum n.ö. Kanalgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das n.ö. Kanalgesetz vom 15. Dezember 1953, LGB1. Nr. 6/1954, wird abgeändert wie folgt:

- 1.) Im § 3 Abs. 3 wird der Hundertsatz "0.8 v.H." durch den Hundertsatz "3 v.H." ersetzt.
- 2.) Im § 16 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte "des Gesetzes vom 18. Februar 1878, ^{x 2} BGB1. Nr. 30, in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes BGB1. Nr. 277/1925" durch die Worte "des Eisenbahnteilungsgesetzes - Eisenb. Ent.G. 1954, BGB1. Nr. 71/1954," ersetzt.
- 3.) Dem § 16 wird folgender Absatz (7) neu angefügt:
" (7) Über Rechtsmittel gegen Bescheide, durch die eine im Abs. 1 näher umschriebene Verpflichtung ausgesprochen wird, und gegen solche Bescheide in Fällen des Abs. 5 entscheiden die in Bausachen zuständigen Behörden."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.